

Das Bundesgericht hat in einem erneuten Urteil zur Thematik des Konzerns Uber klar festgehalten: Uber-Fahrer sind nicht selbständig erwerbend. Deshalb muss das Unternehmen AHV-Beiträge für sie entrichten. Mit diesem Urteil hat sich die kantonale Ausgleichskasse des Kantons Zürich juristisch auch in letzter Instanz durchgesetzt. Ein weiteres Problem des Agierens von Uber ergibt sich aus der möglichen Nichteinhaltung der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV 2). In seiner Antwort auf die Interpellation «betreffend Urteil des Bundesgerichtes zu Uber als Arbeitgeber und die Auswirkungen in Basel-Stadt» hat der Regierungsrat festgehalten, dass ihm lediglich 80 Uberfahrer*innen bekannt sind. Zusätzlich hat er auch festgestellt, dass die fehlende Kennzeichnung der Uber-Fahrzeuge ein wesentliches Hindernis für den Vollzug und die Kontrollen von möglichen Verstössen gegen das Sozialversicherungsgesetz oder gegen die ARV2 darstellt. Weiter deutet die sehr tiefe Anzahl von Verfahren in Bezug auf die ARV2 darauf hin, dass sich auch hier ein sehr starkes Vollzugsproblem stellt.

Aus diesem Grund wird der Regierungsrat damit beauftragt, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, um eine Kennzeichnung von Uber-Fahrzeugen sicherzustellen. Er soll zudem weitere Massnahmen prüfen, um gleich lange Spiesse beim gewerblichen Personentransport herzustellen.

Beda Baumgartner, Pascal Pfister, Lorenz Amiet, Christoph Hochuli, Christian C. Moesch, Jérôme Thiriet, Heidi Mück, Oliver Bolliger, Nicole Strahm-Lavanchy, Salome Bessenich, Niggi Daniel Rechsteiner, Andrea Elisabeth Knellwolf, Alex Ebi